

**Erklärung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit  
über das Einvernehmen nach § 21 Absatz 2 Satz 3 StandAG  
zum Vorhaben  
*Hauptbetriebsplan – Bohrungen Therme TH-1, Bad Füssing***

Das Bergamt Südbayern der Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 25.10.2017 (Aktenzeichen 26-3909.057-B-3070) beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit um die Erteilung des Einvernehmens für das Vorhaben „Hauptbetriebsplan – Bohrungen Therme TH-1, Bad Füssing“ ersucht.

Dieses Vorhaben wurde auf Grundlage der Kriterien des § 21 Absatz 2 Standortauswahlgesetz (StandAG) vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 16 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, durch das Bergamt Südbayern geprüft. Das Bergamt Südbayern kommt zu dem Prüfergebnis, dass das Vorhaben aufgrund des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 StandAG in Verbindung mit § 22 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 StandAG zugelassen werden könne.

Am Vorhabenstandort ist gemäß Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) vom 18.10.2017 eine Kristallingesteinsformation im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 1 StandAG vorhanden. Des Weiteren sei unmittelbar am Vorhabenstandort in den Sedimenten des Tertiärs eine Störungszone vorhanden, die im Sinne des § 22 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 StandAG aktiv ist.

Auf Grundlage der Ausführungen des Bergamtes Südbayern und des LfU sowie nach eigener Prüfung erklärt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit sein Einvernehmen hinsichtlich der Zulassung des Vorhabens „Hauptbetriebsplan – Bohrungen Therme TH-1, Bad Füssing“ aufgrund des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 StandAG.

Die Erteilung des Einvernehmens ist nicht selbständig anfechtbar.

Salzgitter, den 07.11.2017

Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit

Im Auftrag